

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 160/2013 (FD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Stärkung des Gläubigerschutzes durch restriktivere Praxis der Betreibungsämter bei der Ausstellung von Verlustscheinen (04.09.2013)

Allgemein wird eine abnehmende Zahlungsmoral beklagt. Für die Eintreibung von Geldschulden stehen dem Gläubiger nebst der Klage die Einleitung einer Betreibung zur Verfügung. Handelt es sich dabei beim Schuldner um eine natürliche Person, welche nicht im Handelsregister eingetragen ist, oder um eine Schuld, welche explizit von der Konkursbetreibung ausgenommen ist (Art. 43 SchKG), steht dem Gläubiger für die Eintreibung der Schuld nur die Betreibung auf Pfändung zur Verfügung.

In der heutigen Wegwerfgesellschaft fallen, mit Ausnahme von Wertgegenständen, praktisch alle Sachgegenstände entweder unter die unpfändbaren Kompetenzstücke oder sie dürfen dem Schuldner nicht weggenommen werden, weil der Verwertungserlös die Kosten nicht deckt (Art. 92 Abs. 1 - 3 SchKG). Viele Betreibungen auf Pfändungen enden somit mit der Ausgabe eines Verlustscheines. Der Gläubiger besitzt damit zwar einen Rechtsöffnungstitel für eine zukünftige Betreibung, trägt aber die Verfahrensgebühren und den wirtschaftlichen Schaden, während dem Schuldner zugestanden wird, sich wirtschaftlich zu erholen. Damit hat das Schuld- und Betreibungsrecht seine ursprüngliche, gewollte Abschreckung mittels Pfändung komplett verloren. Schulden machen und Verlustscheine produzieren verkommen zu einem Kavaliersdelikt.

Viele KMU verzichten darum oft auf eine Betreibung auf Pfändung, weil sie die Erfolgschancen, mittels Pfändung oder Arrest zu ihrem Recht zu kommen, als minimal einschätzen, resp. weil die Wahrscheinlichkeit, am Ende nur einen Verlustschein zu erhalten, hoch ist. Der wirtschaftliche Schaden tragen die KMU und schlussendlich die Allgemeinheit.

Die Betreibungsämter haben den Auftrag, die Interessen der Gläubiger und Schuldner gleichermaßen zu wahren. Dieses Gleichgewicht verschiebt sich zusehends zugunsten des Schuldners.

Fragen

1. Hat die Anzahl der fruchtlosen Betreibungen auf Pfändung seit 1.9.2007 (Aufhebung des Weibeldienstes) zugenommen?
2. Welche konkreten Abklärungen werden beim Schuldner von den Betreibungsämtern gemacht, bevor ein Verlustschein mangels Aktiven ausgestellt wird? Stimmt es, dass diese Abklärung teilweise nur mittels Selbstdeklaration des Schuldners durchgeführt wird?
3. Wird bei Schuldnern, für welche gemäss den geführten Protokollen und Register bereits Verlustscheine bestehen (Art. 8 SchKG), die Pfändung trotzdem unverzüglich eingeleitet (Art. 89 SchKG)?
4. Wird bei der Berechnung des Notbedarfs nach Art. 93 SchKG, ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins, nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins, tatsächlich auf ein ortsübliches Normalmass herabgesetzt (dito bei unangemessenen hohen Hypothekarzinsbelastungen; BGE 129 III 526 ff.m.H.)? Wie oft wurden in den letzten drei Jahren (2010, 2011, 2012) diese Massnahmen durchgesetzt?
5. Wird bei der Berechnung des Notbedarfs nach Art. 93 SchKG, eine den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessene Kranken-

versicherung, die über die Grundversicherung hinausgeht, auch tatsächlich eingerechnet und wie oft war dies in den Jahren 2010, 2011 und 2012 der Fall?

6. Besteht die Möglichkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung von weiteren, geeigneten Massnahmen/Verfahren, welche den Gläubigerschutz verstärken?

Begründung (04.09.2013): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi, 2. Yves Derendinger, 3. Karin Büttler, Enzo Cessotto, Andreas Schibli, Peter Hodel, VerenaENZler, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Heiner Studer, Mark Winkler, Rosmarie Heiniger, Verena Meyer, Kuno Tschumi, Marianne Meister, Markus Grütter, Beat Käch, Anita Panzer, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Beat Wildi (22)